



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN  
061 956 90 00 • [info@hoelstein.bl.ch](mailto:info@hoelstein.bl.ch) • [www.hoelstein.ch](http://www.hoelstein.ch)

## **Abwasserreglement**

vom 2. Juni 2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress</b>	<b>3</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten .....	3
§ 3 Technische Ausführung .....	3
§ 4 Schadendienst .....	3
<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	<b>4</b>
§ 5 Genereller Entwässerungsplan .....	4
§ 6 Projektierung und Bau .....	4
§ 7 Enteignung .....	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt .....	4
§ 9 Haftungsausschluss .....	4
<b>C. Private Abwasseranlagen</b>	<b>5</b>
<b>I. Bewilligungspflicht</b>	<b>5</b>
§ 10 Bewilligungspflicht .....	5
<b>II. Abwasserentsorgung</b>	<b>5</b>
§ 11 Liegenschaftsentwässerung .....	5
<b>III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung</b>	<b>5</b>
§ 12 Grundsatz .....	5
§ 13 Unterhaltspflicht .....	6
§ 14 Haftung .....	6
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht .....	6
<b>D. Finanzierung</b>	<b>6</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 16 Grundsätze .....	6
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung .....	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten .....	7
<b>II. Erschliessungsbeitrag</b>	<b>7</b>
§ 20 Beitragspflicht .....	7
<b>III. Anschlussgebühren</b>	<b>8</b>
§ 21 Anschlussgebühren .....	8
<b>IV. Jährliche Abwassergebühren</b>	<b>8</b>
§ 22 Grundsatz .....	8
§ 23 Grundgebühr Schmutzwasser .....	8
§ 24 Mengengebühr Schmutzwasser .....	8
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 25 Vollzug .....	9
§ 26 Rechtsschutz .....	9
§ 27 Strafbestimmungen .....	9
§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts .....	9
§ 29 Übergangsbestimmungen .....	9
§ 30 Inkrafttreten .....	9
<b>1. Anhang zum Abwasserreglement</b>	<b>10</b>
<b>1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren</b>	<b>11</b>
1.1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 21 Reglement) .....	11
1.1.2 Anschlussgebühr Schmutzwasser (§23 Reglement) .....	11
<b>1.2 Jährliche Gebühren</b>	<b>11</b>
1.2.1 Grundgebühr Schmutzwasser (§24 Reglement) .....	11
1.2.2 Mengengebühr Schmutzwasser (§25 Reglement) .....	11

## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

<sup>2</sup> Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, so gilt dieses Reglement für die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haftet die Grundeigentümerschaft.

### § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### § 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

### § 4 Schadendienst

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

## B. Abwasseranlagen der Gemeinde

### § 5 Genereller Entwässerungsplan

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

<sup>2</sup> Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### § 6 Projektierung und Bau

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

### § 7 Enteignung

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

### § 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

### § 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

## C. Private Abwasseranlagen

### I. Bewilligungspflicht

#### § 10 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

### II. Abwasserentsorgung

#### § 11 Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Wasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 3 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

### III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

#### § 12 Grundsatz

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

## § 13 Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instandgestellt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

## § 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

## § 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden und deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

# D. Finanzierung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 16 Grundsätze

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr
- d. in Form von jährlichen Abwassergebühren
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

## § 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

## § 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## § 19 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Kanalisationsbewilligung zu entrichten sind.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

## II. Erschliessungsbeitrag

### § 20 Beitragspflicht

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt wird.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> - - 2

<sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

<sup>2</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.11.2010

<sup>3</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

### III. Anschlussgebühren

#### § 21 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen wird.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Bei Neubauten werden erstellte Reserveanschlüsse für spätere Armaturen mit eingerechnet.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung der Belastungswerte.

<sup>4</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

### IV. Jährliche Abwassergebühren

#### § 22 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen für die Ableitung von Schmutzwasser.

<sup>2</sup> Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

<sup>3</sup> Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

#### § 23 Grundgebühr Schmutzwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser richtet sich nach der vorhandenen Anzahl an selbstständig bewohnbaren Wohnungen sowie nach der Anzahl an Gewerbeeinheiten.

#### § 24 Mengengebühr Schmutzwasser

<sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

Die Mindestmenge wird auf 200 m<sup>3</sup> festgesetzt. Dies gilt auch für Betriebe mit eigener Wasserversorgung resp. die Wasserlieferung durch Dritte.

<sup>3</sup> Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen resp. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

---

<sup>4</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019



## E. Schlussbestimmungen

### § 25 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### § 26 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### § 27 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### § 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 30. März 1981 wird aufgehoben.

### § 29 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung des Kantons ist das Steuer- und Enteignungsgericht lediglich Beschwerdeinstanz, soweit Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren angefochten sind. Die übrigen Verfügungen des Gemeinderates sind beim Regierungsrat anfechtbar.

### § 30 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

Im Namen der Einwohnergemeinde Hölstein

Die Gemeindepräsidentin

  
Anita Schweizer

Der Verwalter

  
Fritz Kammermann

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am 10. September 2008.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2009.

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin

  
Anita Schweizer

Der Verwalter

  
Fritz Kammermann

## 1. Anhang zum Abwasserreglement

### 1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand 1.1.2009 = 100%

#### 1.1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 7.– pro m<sup>2</sup> (Indexstand 1.1.2009 = 100%)

#### 1.1.2 Anschlussgebühr Schmutzwasser (§23 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 280.– pro SVGW-Wert (Indexstand 1.1.2009 = 100%)

### 1.2 Jährliche Gebühren

#### 1.2.1 Grundgebühr Schmutzwasser (§24 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 90.– pro Wohnung bzw. Gewerbeeinheit. <sup>5</sup>

#### 1.2.2 Mengengebühr Schmutzwasser (§25 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.60 pro m<sup>3</sup> Wasser. <sup>6</sup>

Bei den ins Gewicht fallenden Wassermengen, die nicht in die Kanalisation fließen und die vom Gemeinderat bei der Gebührenrechnung anteilmässig abgezogen werden können (§ 28) sind nur Bewässerungen für Gärtnereien, Gewerbe und Landwirtschaft gemeint. Die Menge wird auf 200 m<sup>3</sup> festgesetzt. Dies gilt auch für Betriebe mit eigener Wasserversorgung resp. die Wasserlieferung durch Dritte.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

Im Namen der Einwohnergemeinde Hölstein

Die Gemeindepräsidentin



Anita Schweizer

Der Verwalter



Fritz Kammermann

<sup>5</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.06.2016 – Inkraftsetzung per 01.01.2017

<sup>6</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.06.2016 – Inkraftsetzung per 01.01.2017